

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **97/98 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Jubiläums-Fonds E. T. H. 1930 zur Förderung technisch-wissenschaftlicher Lehre und Forschung. — Wettbewerb für eine protestantische Kirche auf der „Egg“ in Zürich-Wollishofen. — Prof. Dr. Aug. Piccards Stratosphären-Flug. — Mitteilungen: Oberleitungs-Omnibus-Linie. Stadtplanbureau Basel. Nachweistelle für

betriebswissenschaftliche Literatur. Wasserlose Gasbehälter. Flugzeuge besonderer Art. Eidgenössische Technische Hochschule. — Wettbewerbe: Neubau eines Bank- und Verwaltungsgebäudes der Solothurner Kantonalbank in Grenchen. Erweiterungsbau des Schweizer Bankvereins Zürich. — Literatur. — Mitteilungen der Vereine.

Band 98

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich.
Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 1

JUBILÄUMS-FONDS E. T. H. 1930

ZUR FÖRDERUNG TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHER LEHRE UND FORSCHUNG.

Wie unsern Lesern erinnerlich, ist auf das Jubiläum des 75-jährigen Bestehens der Eidgen. Technischen Hochschule hin ein Fonds gesammelt worden, der, als Ergänzung der auf die Förderung der schweizer. Volkswirtschaft beschränkten „Eidg. Volkswirtschafts-Stiftung“, dazu bestimmt ist, die freie technisch-wissenschaftliche Forschung zu fördern. Den bezüglichen Aufruf findet man am Kopf unserer Nr. 9 von Bd. 96 (30. August 1930). Am 1. Februar d. J. hat die G. E. P. als Sammelstelle das Ergebnis in damaliger Höhe von Fr. 1371 144,50 der Eidg. Staatskasse als Verwalterin überwiesen; an diesen Fonds haben Mitglieder der G. E. P. aus eigener Tasche 152015 Fr. beigetragen, als Zeichen ihrer Dankbarkeit für die an der E. T. H. genossene Ausbildung als Basis ihres materiellen Lebenserfolges.

Seither ist der „Jubiläums-Fonds“ organisiert worden, sodass der Tätigkeitsaufnahme nichts mehr im Wege steht. Gemeinsam mit einem von den Donatoren bestellten Ausschuss hat der Schweizer. Schulrat die Statuten aufgestellt. Alle Entscheidungen über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen der in der Schenkungsurkunde und dem Statut umschriebenen Zweckbestimmung werden von einem Kuratorium getroffen. Diesem gehören von Amtes wegen an der Präsident des Schweiz. Schulrates, als Vorsitzender, und der Rektor der E. T. H. Als weitere Mitglieder des Kuratoriums wählte der Schweiz. Schulrat für die bis zum 31. März 1936 dauernde erste Amtsdauer die HH. Dr. J. Büchi, Ing., Zürich, Ing. J. Chuard, Direktor der Bank für elektrische Unternehmungen, Zürich, Dr. H. Détraz, Direktor der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen, Prof. Dr. G. Eichelberg an der E. T. H., Dr. G. Engi, Vizepräsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel, Ing. H. Naville, Direktor der A.-G. Brown, Boveri & Cie., Präsident der Gesellschaft Ehemaliger Studierender an der E. T. H., Baden, F. Ringwald, Direktor der Zentralschweizer. Kraftwerke, Luzern, Prof. Dr. P. Scherrer an der E. T. H., Dr. H. Schindler, Maschinenfabrik Oerlikon, Dr. A. Schrafl, Ing., Präsident der Generaldirektion der S. B. B., Nationalrat Dr. C. Sulzer-Schmid, Ing., Winterthur.

Alle Gesuche um Beiträge aus dem „Jubiläumsfonds E. T. H. 1930“ sind mit ausführlicher Begründung an den Präsidenten des Kuratoriums, Prof. Dr. A. Rohn, Präsident des Schweizer. Schulrates, Zürich, zu richten. Die Fonds-Statuten können von der Kanzlei des Schweizer. Schulrates (Zürich, E. T. H.) bezogen werden; ihr Wortlaut wird nachstehend veröffentlicht. Alle, die gemäss Art. 5 dazu befähigt sind, wollen sich mit ihren Anträgen und Beitragsgesuchen für technisch-wissenschaftliche Forschungsarbeiten dieser neuen Institution erinnern und sich an sie wenden, auf dass diese, dem Willen der Donatoren entsprechend, Früchte trage, zum Wohle der E. T. H. wie der schweizerischen Technik und Industrie.

STATUT.

Art. 1. Unter dem Namen „Jubiläumsfonds E. T. H. 1930“ besteht ein Sondervermögen der E. T. H., das im weitesten Sinne dem Zusammenwirken von Hochschule und Praxis auf dem Gebiete wissenschaftlich-technischer Lehre und Forschung zu dienen bestimmt ist. Der Förderung dieser Zusammenarbeit sind die verfügbaren Mittel zuzu-

wenden, soweit dazu nicht öffentliche Mittel zur Verfügung stehen. Schenkungen können dem Fonds jederzeit zugewendet werden.

Art. 2. Soweit nicht seitens einzelner Donatoren besondere Bedingungen an ihre Schenkungen geknüpft sind, verfügen die zuständigen Organe über die Mittel des Fonds nach freiem Ermessen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

Art. 3. In der Regel werden nur die Jahreszinsen des Fonds verausgabt. Nicht verwendete Jahreszinsen werden in einen Betriebsfonds gelegt, der zum Ausgleich der Verwendung innerhalb mehrerer Jahre dienen soll. Ausnahmsweise und vorübergehend kann, mit vorgängiger Zustimmung des Schweiz. Schulrates, das Kapital in Anspruch genommen werden. Dabei darf es aber nie um mehr als einen Zehntel seiner ursprünglichen Höhe sinken und soll später nach Möglichkeit wieder aufgefüllt werden.

Art. 4. Alle Entscheidungen über die Verwendung der verfügbaren Mittel werden einem Kuratorium übertragen. Dieses setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates, als Präsidenten, von Amtes wegen, dem Rektor der E. T. H. von Amtes wegen, ein bis zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der E. T. H. und sechs bis neun weiteren Mitgliedern, die vom Schweizer. Schulrat aus den Kreisen der Donatoren gewählt werden. Bei deren Wahl ist auf Vorschläge der verschiedenen Gruppen von Donatoren und auf die Bedeutung ihrer Schenkungen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Das Kuratorium konstituiert sich selbst und bestimmt seine interne Organisation zur Behandlung der laufenden Geschäfte. Es wählt einen Vize-Präsidenten und einen Quästor. Die Aktuariatsgeschäfte werden vom Sekretär des Schweizer. Schulrates besorgt.

Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt fünf Jahre, wobei die Mitglieder wieder wählbar sind. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so gelten Ersatzwahlen für deren Rest.

Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; schriftliche Abstimmungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. Das Kuratorium tritt jährlich zweimal zusammen.

Art. 5. Alle Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind mit ausführlicher Begründung an den Präsidenten des Kuratoriums zu richten. Beim Entscheid über dieselben sind sowohl Wünsche und Anträge seitens des Lehrkörpers der Hochschule, als Anregungen aus Donatoren-Kreisen zu berücksichtigen; es ist alles zu würdigen, was die freie Forschung und die wissenschaftliche Zusammenarbeit von Hochschule und Industrie zu beleben geeignet ist. Bei Zuteilung der Beiträge an die verschiedenen Fachgebiete ist auf deren Bedeutung Rücksicht zu nehmen.

Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. An die Bewilligung von Beiträgen können besondere Bedingungen geknüpft werden (z. B. über Patentnahme, Rückerstattung der Kosten bei wirtschaftlicher Auswertung von Forschungsergebnissen usw.).